



39. Jahrgang / Nr. 39

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Beverstedt, den 13. Oktober 2015

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

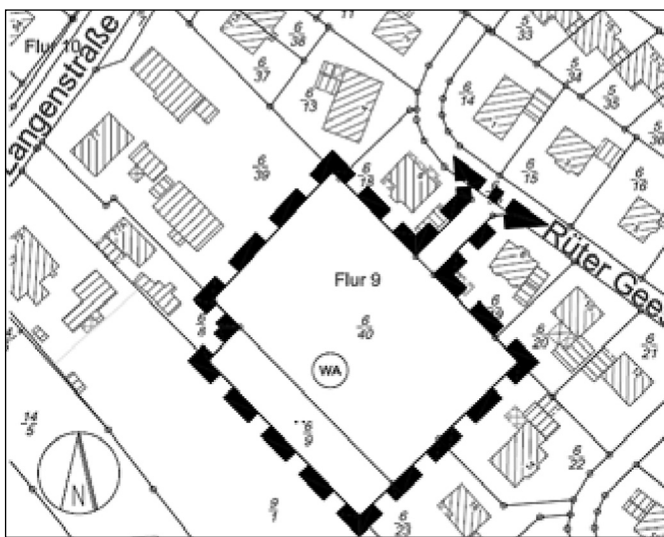
- Amtsbl. Lk Cux Nr. 39 v. 29.10.2015 S. 261 -

240.

SATZUNG **der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven,** **über den Bebauungsplan Nr. 30 "An der Rüter Geest"** **- gleichzeitig Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23** **"Am Sophienpark"**

Der Rat der Gemeinde Cadenberge hat in seiner Sitzung am 29. September 2015 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 30 "An der Rüter Geest" - gleichzeitig Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Am Sophienpark" als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Dieser Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Der Bebauungsplan kann mit seiner Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, Zimmer 2.14, 21781 Cadenberge während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 "An der Rüter Geest" - gleichzeitig Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Am Sophienpark" in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Cadenberge unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Cadenberge, den 15. Oktober 2015

Gemeinde Cadenberge
Der **Gemeindedirektor**
Eitel Bergman

241.

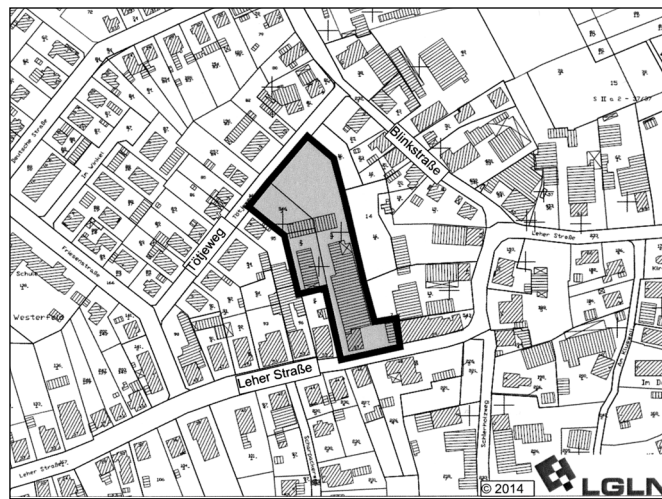
SATZUNG **der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,** **vom 8. Oktober 2015 über den Bebauungsplan Nr. 93** **"Neue Ortsmitte Spaden - Bereich 1", Ortschaft Spaden** **im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 10, des § 12 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 93 "Neue Ortsmitte Spaden - Bereich 1", Ortschaft Spaden, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 08. Oktober 2015

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 93 "Neue Ortsmitte Spaden - Bereich 1", Ortschaft Spaden, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 93 "Neue Ortsmitte Spaden - Bereich 1", ist gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt worden. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist hierbei erforderlich. Hierbei entfällt die bisherige Darstellung einer Wohnbaufläche im südlichen Teil zugunsten einer Anpassung an den Bebauungsplan durch Darstellung einer gemischten Baufläche.

Der Bebauungsplan Nr. 93 "Neue Ortsmitte Spaden - Bereich 1", Ortschaft Spaden und seine Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 93 "Neue Ortsmitte Spaden - Bereich 1", Ortschaft Spaden, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 14. Oktober 2015

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

242.

SATZUNG **und Gebührenübersicht über die Erhebung von Marktstandgeld** **in der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven,** **vom 15. Oktober 2015**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007, S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 279, in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gegenstand der Gebühr**

(1) Die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze in der Gemeinde Wurster Nordseeküste zu gewerblichen Zwecken aus Anlass von Märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen - Sondernutzung im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes ist gebührenpflichtig. Dies gilt auch von der Gemeinde für diesen Zweck überlassene Flächen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührenübersicht (Anlage).

(2) Die Gebühr wird bei

- Fahrgeschäften aller Art, Schießhallen, Ausspielungen, Verlosungen, Schau- und Verkaufsgeschäften und Verkaufsständen, nach der in Anspruch genommenen Fläche (qm/Tag),
- Ballonständen, Kraftmessern, Automaten (freistehend) und dergleichen nach der Anzahl der Stände pro Tag berechnet.

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist berechtigt, abweichende vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Örtliche im Vereinsregister eingetragene Vereine und öffentliche Einrichtungen können von der Gebühr befreit werden.

§ 2 **Anmeldung, Zuweisung der Plätze**

Neben der Anzahl der Tage der Nutzung ist bei der Anmeldung die gewünschte Lage und die Größe der beanspruchten Fläche in Quadratmetern anzugeben. Stände, die unter § 1 (2b) fallen, sind nach Anzahl anzugeben. Die Zuweisung der Standfläche trifft die Gemeinde nach dem Eingang der Anmeldung und der zur Verfügung stehenden Fläche. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder auf eine bestimmte Platzgröße besteht nicht.

§ 3

Gebührenschildner, Zahlung

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer des Standplatzes verpflichtet. Neben diesem haften für die Gebühren auch die Mitbenutzer, Antragsteller und Eigentümer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt. Die Gebühr wird tageweise erhoben und ist an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühr im Voraus zu fordern.

(3) Die Gebühr für einen aufgrund schriftlicher Zusage zugeteilten Standplatz für einen oder mehrere Tage ist auch dann zu entrichten, wenn der Platzbewerber am Markt nicht teilnimmt und der Standplatz nicht von einem Geschäft gleicher Art und Größe ausgenutzt wird. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Platzbewerber der Gemeinde sein Fernbleiben mindestens einen Monat vor Marktbeginn anzeigt.

(4) Wer den bereitgestellten Platz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

(5) Zur Vermeidung von Härten kann die Gebühr im Einzelfall auf Antrag ermäßigt, erlassen oder gestundet werden.

(6) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Kosten der Ver- und Entsorgung

Die während der Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen und Plätzen benötigten Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vom Antragsteller auf eigene Kosten sicherzustellen.

§ 5

Ausnahmegenehmigungen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Veranstaltungen von im Vereinsregister eingetragenen örtlichen Vereinen sowie öffentlichen Einrichtungen, wenn diesen die benutzten Flächen durch Vereinbarung zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 15. Oktober 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

Anlage

zu § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 15. Oktober 2015

Gebührenübersicht **zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld** **in der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 15. Oktober 2015**

(1) Das Marktstandgeld wird nach den folgenden Preisgruppen für jeden Quadratmeter pro Tag erhoben:

Preisgruppe 1	2,50 Euro
Preisgruppe 2	2,00 Euro
Preisgruppe 3	1,00 Euro
Preisgruppe 4	0,80 Euro
Preisgruppe 5	0,80 Euro
Preisgruppe 6	0,30 Euro
Preisgruppe 7	0,50 Euro

(2) Den Preisgruppen werden die Marktbezieher wie folgt zugeordnet:

Preisgruppe 1
Getränkstände

Preisgruppe 2

Imbissstände, Sammelstände/-wagen für Unterhaltungsapparate (Flipper o.ä.)

Preisgruppe 3

Verkaufsstände/-wagen für Kunsthandwerk, Haushaltsgegenstände, Bekleidung

Preisgruppe 4

Verkaufsstände/-wagen für Honigkuchen, Mandeln, Eis, Fisch, Zucker- und sonstige Süßwaren, Spielwaren

Preisgruppe 5

Ausspielungen, Schießhallen, Automatenwagen

Preisgruppe 6

Autoskooter, Wellenbahn, Hochfahrgeschäfte, Bobbahn, Schaugeschäfte, Irrgärten, Geisterbahn, Achterbahn

Preisgruppe 7

Kinderkarussell, Schiffschaukel, Reitbahn, Zeltanbau bei Getränke- und Imbissständen

(3) Sonstiges

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) Kraftmesser u.ä. | 2,60 Euro/Tag |
| b) Bauchkastenändler einschl. Luftballons | 5,00 Euro/Tag |
| c) Automaten (freistehend) | 2,60 Euro/Tag |
| d) Flohmarktstände | 3,00 Euro/angefangener lfd. Meter |

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 39 v. 29.10.2015 S. 263 -

243.

ZWEITWOHNUNGSTEUERSATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Oktober 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), sowie der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 folgende Neufassung der Zweitwohnungsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2

Steuergegenstand und Steuerschuldner

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung verfügen kann. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Koch- und Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend einem anderen Zweck dient oder nicht genutzt wird.

(2) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumtem Nießbrauch oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 - 4).

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiete, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I, S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Stand vom September des Vorjahres hochgerechnet wird. Die Hochrechnung erfolgt bis (ausschließlich) Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Spalte „04“).

Der Hochrechnungsfaktor wird ab dem Veranlagungsjahr (2011) auf den Stand Oktober 2010 mit 5,22 festgeschrieben.

(3) Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 2 nicht bekannt, wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet (indexiert).

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 3,2 % des Steuermaßstabes nach § 4.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 3 Abs. 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt und er aktenkundig belegt, dass er die Zweitwohnung nicht mehr innehat bzw. ihre Eigenschaft als Zweitwohnung entfallen ist.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder auf Antrag zum 01. Juli jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflicht, Auskunftspflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Wurster Nordseeküste innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Die Angaben sind auf Anforderung der Gemeinde Wurster Nordseeküste mit dem Fragebogen zur Ermittlung einer eventuellen Steuerpflicht durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von der Jahresrohmiete feststellenden Bescheiden des zuständigen Finanzamts sowie, falls erforderlich, durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungs- und Vermittlungsagenturen nachzuweisen.

Dabei ist insbesondere die weitere Verwendung anzugeben. Bei Dauervermietung oder Verkauf ist der Mieter oder Käufer und dessen Anschrift zu nennen. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 1 verpflichtet, der Gemeinde Wurster Nordseeküste auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 8 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreit sind Personen,

- a) die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde Wurster Nordseeküste eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde Wurster Nordseeküste befindet.
- b) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde Wurster Nordseeküste eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner/innen außerhalb der Gemeinde Wurster Nordseeküste befindet.

(2) Eine Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer,
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster,
- Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung,
- Unterlagen der Kurbeitragerhebung,
- Unterlagen der Zimmervermittlung.

(2) Darüber hinaus ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10 Amtshilfeersuchen beim zuständigen Finanzamt

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste darf im Rahmen der §§ 111 und 112 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes das zuständige Finanzamt um Auskünfte und um Vorlage von Urkunden ersuchen, soweit die in § 9 bezeichneten Mitteilungs- und Auskunftspflichtigen nicht von den dort genannten Pflichten innerhalb angemessener gesetzter Frist erfüllt worden sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen von § 7 Abs. 1 Satz 1 eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat und dies der Gemeinde Wurster Nordseeküste innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich nicht anzeigt;
- entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinde Wurster Nordseeküste nach Aufforderung die auf dem von der Gemeinde herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht mitteilt. Hierbei handelt es sich insbesondere um die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen, die Jahresrohmiete feststellenden Bescheide des zuständigen Finanzamts sowie, falls erforderlich, die Vorlage von Verträgen mit Vermietungs- und Vermittlungsgenständen.
- entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 nicht die benötigten Angaben des Mieters bzw. bei Verkauf des Käufers sowie geeignete Unterlagen, wie Mietverträge oder bei Verkauf die Kaufverträge zur Verfügung stellt.

- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Zweitwohnungsteuersatzungen der Gemeinde Mulsum vom 21. Juli 2014, der Gemeinden Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Padingbüttel und Wremen vom 23. Juli 2014 und der Gemeinde Nordholz vom 08. Oktober 2014 außer Kraft.

Bereits eingetretene Bestandskraft von Steuerfestsetzungen bleibt unberührt.

Wurster Nordseeküste, 15. Oktober 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

244.

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG vom 15. Oktober 2015 zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kurverwaltung Wurster Nordseeküste" der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Februar 2015

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 276) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 8 Sonderkasse

§ 8 Absatz 2 der Satzung in der Fassung vom 17. Februar 2015 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger § 8

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. November 2015 in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 15. Oktober 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Marcus Itjen**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

245.

FRIEDHOFSORDNUNG (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertrud Kirchengemeinde Döse in Cuxhaven

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud am 7. September 2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Verlängerung und Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Kirche und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 30 Übergangsvorschriften
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 240/12, 385, 241/1, 242/1 in der Gemarkung Döse in Größe von insgesamt 12.504 qm. Eigentümer der Flurstücke ist die St. Gertrud Kirchengemeinde Cuxhaven-Döse.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgebornen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen,
- i) zu lärmern und zu spielen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit dem Bestatter und dem Pfarramt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särgen dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särgen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlichrechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand eine Ausnahme machen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In eine bereits belegte Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle dürfen zwei zusätzliche Aschen bestattet werden, wenn die bereits bestatteten Personen nahe Verwandte, Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft waren.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgen- de Größe haben:

- a) Grabstellen für Erdbestattungen von Kindern:
Länge: 1,20 m Breite: 0,70 m
b) von Erwachsenen: Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m
c) Urnengrabstellen: Länge: 1,20 m Breite: 0,70 m
d) Urnenreihengrabstellen Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(11) Besteht bei der Aushebung eines Grabes keine andere zumutbare Möglichkeit, als die ausgehobene Erde auf einem belegten Nachbargrab zu lagern, so ist dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gestattet. Der Zustand des überbauten Grabes ist nach der Bestattung durch die mit der Aushebung betrauten Personen unverzüglich wieder in den alten Stand zu setzen.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Eine Auswahl der Grabstelle durch den Antragsteller/die Antragstellerin ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

Die Pflege dieser Grabstätten wird friedhofsseitig vorgenommen. Blumenschmuck oder ähnliches darf nicht auf der Grabstätte, sondern nur auf einer besonders dafür bestimmten Stelle, die für das gesamte Reihengrabfeld eingerichtet ist, abgelegt werden.

Auf Reihengrabstätten dürfen nur Grabmale (Maße: 50 cm x 35 cm; Dicke: 10-12 cm), die aus hochglanzpoliertem Granit in dunklen Farbtönen bestehen sollen, aufgestellt werden. Die Lage der Aufstellung der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtge-

mäßiger Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 2 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(4) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 2 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 2 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 2 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 3. Die Übertragung kann abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind. Über eine genehmigte Übertragung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 14 Urnenreihengabstätten

(1) Urnenreihengabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben.

(2) In eine bestehende Urnenreihengabstätte darf nach einer erfolgten erstmaligen Belegung nur zusätzlich eine weitere Asche beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht für eine Urnenreihengabstätte wird für die Ruhezeit der beigesetzten Asche vergeben. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Ruhezeit der beigesetzten Asche. Es besteht keine Möglichkeit, außer im Falle des Absatzes 1c, das Nutzungsrecht zu verlängern.

(4) Wird die Asche nach Absatz 2 in einer bereits vorhandenen Urnenreihengabstätte bestattet, so ist das Nutzungsrecht um den Zeitraum zu verlängern, der bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Asche benötigt wird. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zum Zeitpunkt der Verlängerung.

(5) Urnenreihengabstätten werden friedhofsseitig in Gras eingesät. Die Pflege dieser Grabstätten wird friedhofsseitig vorgenommen. Blumenschmuck oder ähnliches darf nicht auf der Grabstätte, sondern nur auf einer besonders dafür bestimmten Stelle, die für das gesamte Urnenreihengabfeld eingerichtet ist, abgelegt werden.

(6) Auf Urnenreihengabstätten dürfen nur liegende Grabmale (Maße: 50 cm x 35 cm; Dicke: 10-12 cm), die aus hochglanzpoliertem Granit in dunklen Farbtönen bestehen sollen, aufgestellt werden. Sie müssen so verlegt werden, dass sie plan mit der Oberfläche der Grabstätte abschließen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengabstätten auch die Vorschriften für Reihengabstätten.

§ 15 Urnwahlgrabstätten

(1) Urnwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Verlängerung und Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und bis zu 25 Jahren auf einmal verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist

nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zum Zeitpunkt der Verlängerung.

(2) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Grabeinfassungen und Grabsteine dürfen erst nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fachgerecht entfernt werden. Die Entfernung ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(4) Wird eine Grabstelle nicht gepflegt und kann kein Angehöriger innerhalb eines Jahres ausfindig gemacht werden, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte räumen und die Fläche mit Rasen einsäen lassen. Die Ruhezeit bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

(5) Wird eine mehrstellige Grabstelle nach Beendigung aller Ruhefristen und nach Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung verkleinert, so hat der Gebührenschuldner die Verkleinerung der Grabstelle auf seine Kosten fachgerecht vornehmen zu lassen. Die nach der Verkleinerung beibehaltene Grabstelle wird vom Zeitpunkt der erfolgten Verkleinerung nach der verkleinerten Größe berechnet.

(6) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Weitergehende besondere Gestaltungsvorschriften für Teile des Friedhofes können in einer besonderen Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung

und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts in einer des Friedhofs würdiger Weise angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Dies betrifft insbesondere das Aufstellen von Bänken und Stühlen.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffolie und anderem sind nicht zulässig. Auch das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen ist unzulässig. Das Pflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist ebenfalls nicht gestattet.

(3) Grabhügel dürfen die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

(4) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(5) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung der aktuellen Fassung der TA Grabmal („Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“) errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.

In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätten Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder erreicht wird, sind die Grabmale unter Augenhöhe zu halten.

(3) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(4) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(6) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(7) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(8) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(9) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungs-

mittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(10) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

(11) Nicht gestattet sind

- a) Grabplatten, die mehr als die Hälfte des Grabes bedecken
- b) Grabmale aus gegossener Zementmasse,
- c) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Holz, Kunststoff oder ähnlichem Material
- d) das Anstreichen von Grabmalen.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Kirche und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Kirche

(1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier nach Absprache die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte am 31. Dezember 2016 enden, jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung vor 01. Januar 1981.

(2) Die in Absatz 1 genannten Nutzungsrechte können nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, so kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

(3) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 11. März 1980 in der zuletzt geänderten Fassung vom 20. Mai 2008 außer Kraft.

Cuxhaven, den 23. September 2015

Ev.-luth. St. Gertrud Kirchengemeinde Döse
Der Kirchenvorstand
D. Höfelmeier Detlef Kipf
Vorsitzende (L.S.) Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 14. Oktober 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand
Meyer-Möllmann Bruns
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 39 v. 29.10.2015 S. 265 -

246.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Cuxhaven-Döse

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S.1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud, Cuxhaven - Döse hat der Kirchenvorstand am 7. September 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach dieser Gebührenordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 10 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

- (1) Der Gebührentarif richtet sich nach der im Anhang angeführten Gebührentabelle. Die in der Gebührentabelle angeführten Gebühren können angepasst werden, ohne dass diese Friedhofsgebührenordnung ihre Gültigkeit verliert.

tigkeit verliert. Eine Anpassung kann nur im Rahmen der kirchenrechtlichen Vorgaben erfolgen.

(2) Wird nach § 11 (5) der Friedhofsordnung eine zusätzliche Asche in einer bestehenden Grabstelle beigesetzt, so verlängert sich die Grabnutzung um die Ruhefrist dieser Asche. Die Gebühr berechnet sich nach der Höhe des Jahresbeitrages für diese Grabstelle multipliziert mit den Kalenderjahren der notwendigen Verlängerung. Die Gebühr wird als Gesamtgebühr im Voraus erhoben. Sie richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zum Zeitpunkt der Beisetzung.

§ 8 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Der Aufwand ist nachzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 20. Mai 2008 außer Kraft.

Cuxhaven, den 23. September 2015

Ev.-luth. St. Gertrud Kirchengemeinde Döse Der Kirchenvorstand

D. Höfelmeier		Detlef Kipf
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 14. Oktober 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann		Bruns
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher

Anhang zu § 5 (1) der Friedhofsgebührenordnung - Gebührentabelle des Friedhofs St. Gertrud zu Döse

Nr.	Gebühr	Euro
1	für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier (Vorbereitung und Herrichtung der Kirche, Begleitung der Trauerfeier, Reinigung der Kirche)	80,00
2	für eine Erdbestattung - einschließlich Abräumen, Ausheben und Wiederherrichten der Grabstelle	400,00
3	für eine Urnenbestattung - einschließlich Abräumen, Ausheben und Wiederherrichten der Grabstelle	80,00
4	für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	30,00
5	für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	30,00
6	für die Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	30,00
7	für eine Reihengrabstätte für 25 Jahre einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren (Rasenpflege wird übernommen)	2000,00
8	für ein Einzelgrab für 25 Jahre einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und Abräumen nach Nutzungsrecht	1400,00
8.1	für die Verlängerung nach Beendigung der Ruhezeit, je Jahr	56,00
9	für ein Doppelgrab für 25 Jahre einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und Abräumen nach Nutzungsrecht	2300,00
9.1	für die Verlängerung nach Beendigung der Ruhezeit, je Jahr	92,00

10	für eine 3-stellige Grabstelle für 25 Jahre einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und Abräumen nach Nutzungsrecht	3400,00
10.1	für die Verlängerung nach Beendigung der Ruhezeit, je Jahr	136,00
11	für die Verlängerung einer bestehenden vierstelligen Grabstelle nach Beendigung der Ruhezeit, je Jahr	170,00
12	für eine Urnenreihengrabstätte einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und Abräumen nach Nutzungsrecht für 20 Jahre	1400,00
12.1	für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte wegen Beisetzung einer zusätzlichen Asche für jedes Kalenderjahr der notwendigen Verlängerung	70,00
13	für eine Urnenwahlgrabstätte (3stellig) für 20 Jahre einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und Abräumen nach Nutzungsrecht:	1000,00
13.1	für die Verlängerung nach Beendigung der Ruhezeit, je Jahr - zugleich Jahresbeitrag für nicht im Voraus entrichtete Friedhofsgebühren bei Altverträgen	50,00
14	Friedhofsunterhaltungsgebühren zur Unterhaltung der Friedhofsanlage je Jahr und Grabstelle - zugleich Jahresbeitrag für nicht im Voraus entrichtete Friedhofsgebühren bei Altverträgen je Grabstelle	25,00

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven